



## Informationen zum Gesellschaftsrecht (65) Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Gehälter

Grundsätzlich haften bei einer GmbH Geschäftsführer und Gesellschafter nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Allerdings gilt nach der Rechtsprechung dieses Haftungsprivileg nur, wenn sich Geschäftsführer und Gesellschafter an die gesetzlich vorgegebenen Spielregeln halten. Hierzu gehört insbesondere, dass ein Geschäftsführer ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder Überschuldung eintritt, keine Zahlungen mehr für die Gesellschaft leisten darf. Mit diesem Verbot will der Gesetzgeber erreichen, dass den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gläubigern möglichst viel Masse zur Verfügung steht und potentielle neue Vertragspartner vor Vertragsabschlüssen mit einer insolventen GmbH geschützt werden. Verletzt der Geschäftsführer dieses Gebot, macht er sich persönlich gegenüber den Vertragspartnern der Gesellschaft haftbar. Den zum Zeitpunkt der Insolvenzreife bereits vorhandenen Gläubigern haftet er in dem Umfang, in dem sich deren Insolvenzquote durch die Weiterführung des insolventen Unternehmens verschlechtert. Diesen Schadensersatzanspruch kann aber nur der Insolvenzverwalter geltend machen. Über die Erhöhung der Masse kommt die Haftung des Geschäftsführers den sog. Altgläubigern zu Gute. Sog. Neugläubigern, die erst nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Vertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben, haftet der Geschäftsführer hingegen direkt. Sie können den Geschäftsführer auch während eines laufenden Insolvenzverfahrens selbst verklagen. Nach der Rechtsprechung zählen zu den sog. Neugläubigern auch diejenigen, die zwar mit der Gesellschaft vor Eintritt der Insolvenzreife einen Vertrag abgeschlossen haben, die aber ihre Leistung erst nach Eintritt der Insolvenzreife erbringen. Hätten sie von dem Eintritt der Insolvenzreife Kenntnis gehabt, hätten sie ihre Leistung nämlich nicht erbracht. Hierzu gehören in erster Linie die Arbeitnehmer einer GmbH. Der Geschäftsführer haftet aber nicht für die Zahlung des Gehaltes für den Zeitraum nach Eintritt der Insolvenzreife. Es besteht vielmehr nur ein Anspruch auf Schadensersatz. Der Geschäftsführer

muss die Arbeitnehmer so stellen, wie sie stünden, wenn er rechtzeitig einen Insolvenzantrag gestellt hätte. Dann hätten die Arbeitnehmer nach Eintritt der Insolvenzreife aber ebenfalls kein Geld erhalten. Sie stehen also im Hinblick auf ihr nicht gezahltes Gehalt nicht schlechter dar, als wenn der Geschäftsführer rechtzeitig einen Insolvenzantrag gestellt hätte. Können allerdings die Arbeitnehmer beweisen, dass sie bei rechtzeitiger Insolvenzbeantragung durch den Geschäftsführer unverzüglich woanders einen neuen Job gefunden hätten – was letztlich nur durch eine Bestätigung eines potentiellen anderen Arbeitgebers geht –, ist ihnen durch die verspätete Insolvenzbeantragung ein Schaden in Höhe des dort entgangenen Gehaltes entstanden. Hierfür haftet der Geschäftsführer persönlich. In aller Regel ist einem Arbeitnehmer eine solche Beweisführung aber nicht möglich. Wenn er aber in einem Beruf arbeitet, in dem Arbeitskräftemangel besteht, sieht es durchaus anders aus und der Geschäftsführer kann sich einer weiteren Schadensersatzklage ausgesetzt sehen.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
Rechtsanwälte-Steuerberater in Partnerschaft

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**  
**Tel.: 0331/74796-0**  
**Fax: 0331/74796-25**  
**[andreas.klose@huemmerich-partner.de](mailto:andreas.klose@huemmerich-partner.de)**  
**[www.huemmerich-partner.de](http://www.huemmerich-partner.de)**

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.